



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0178 Beschlussdatum: 11.12.2025
Beschluss-Nr.: STV 10/38/2025

Gegenstand: 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die
Straßenreinigung in der Stadt Neubrandenburg
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06.09.2018

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Betriebsausschuss	09.09.2025	-	-	-	-	beraten
Stadtvertretung (1. Lesung)	02.10.2025	-	-	-	-	verwiesen
Betriebsausschuss	18.11.2025	8	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung (2.Lesung)	11.12.2025	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 13.08.2025

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 6 und 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

Die vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06.09.2018 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühreneinnahmen sind zweckgebunden und werden in vollem Umfang zur Finanzierung der Erfüllung der Straßenreinigungspflichten der Stadt verwendet.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Begründung:

Die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung ist erforderlich, da sich seit Inkrafttreten der aktuellen Satzung gezeigt hat, dass im Vorkalkulationszeitraum eine deutliche Gebührenüberdeckung vorlag. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung (hier: Straßenreinigung) decken, aber nicht übersteigen. Gemäß § 6 Absatz 2d Satz 2 KAG M-V sind Gebührenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen. Zur Erbringung des geforderten Ausgleichs war die Neukalkulation der Gebührensätze erforderlich.

Die Kalkulation der neuen Gebührensätze (mit entsprechenden Erläuterungen) kann der beiliegenden Anlage entnommen werden.

Zusätzlich zur Neukalkulation der Gebührensätze (und der damit verbundenen Aktualisierung des § 4 Absatz 1) soll der Satzungstext auch Änderungen in § 1 und § 2 Absatz 2 erfahren. Die Umformulierungen in § 1 Absätze 1 und 2 und die Ergänzungen in § 2 Absatz 2 sollen zur Schaffung von Rechtsklarheit beitragen. Die Änderung in § 1 Absatz 3 erfolgt, da ein Kalkulationszeitraum von vier Jahren (wie bisher) mittlerweile als zu lang und mithin nicht mehr sachgerecht bewertet wird. Durch die (welt-)politischen Entwicklungen der letzten Jahre fand eine zunehmende Dynamisierung der Preisentwicklung statt, wodurch eine seriöse und belastbare Kostenkalkulation für einen Zeitraum von vier Jahren in die Zukunft nicht mehr darstellbar erscheint.

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06.09.2018

Artikel 1 Allgemeines

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 06.09.2018, in der Form der letzten Aktualisierung vom 27.11.2023, wird, wie in den nachfolgenden Artikeln aufgeführt, geändert.

Artikel 2 Änderung von § 1

(1) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Stadtgebiet Neubrandenburg als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.“

(2) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Stadt trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung der Gebührensätze in § 4 bereits berücksichtigt“.

(3) In Absatz 3 wird „4 Jahre“ durch „die Jahre 2026 und 2027“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung von § 4

Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

a) in der Reinigungsklasse 0	13,29 €
b) in der Reinigungsklasse 1	5,51 €
c) in der Reinigungsklasse 2	7,40 €
d) in der Reinigungsklasse 3	4,02 €
e) in der Reinigungsklasse 4	23,56 €
f) in der Reinigungsklasse 5	57,43 €
g) in der Reinigungsklasse 6	3,12 €
h) in der Reinigungsklasse 7	2,85 €“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Neubrandenburg, 17.12.2025

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kalkulation Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2026

Ermittlung der Gebühr

		Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)							
	Gesamtbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
umlagefähige Kosten	1.248.117,08 €	431.132,23 €	143.626,95 €	59.003,69 €	382.950,00 €	59.763,31 €	69.279,15 €	101.387,00 €	974,74 €
gebührenrelevante Frontmeter	196.025	32.287	25.808	7.908	93.999	2.527	1.202	31.958	336
Gebühr zukünftig		13,35 €	5,57 €	7,46 €	4,07 €	23,65 €	57,64 €	3,17 €	2,90 €
Gebühr aktuell		16,10 €	6,22 €	8,24 €	5,59 €	24,48 €	61,83 €	4,76 €	30,27 €
Veränderung aktuell/zukünftig		-17%	-11%	-9%	-27%	-3%	-7%	-33%	-90%

erläuterungsbedürftige Veränderungen:

zu RK 7 - Der Reinigungsturnus der großen Kehrmaschine wurde von "täglich" auf "dreimal wöchentlich" reduziert. Des Weiteren wird fortan ein höherer gemeindlicher Anteil der Gesamtkosten übernommen. Hierdurch ergibt sich eine deutliche Senkung der Gebühr.

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

		Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)							
	Kostenbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
maschinelle Reinigung (Kehrmaschinen)	224.351,58 €	144.094,28 €	26.793,73 €	3.277,81 €	42.706,82 €	2.714,58 €	-	-	4.764,37 €
manuelle Reinigung	257.588,97 €	59.988,44 €	11.478,67 €	19.896,85 €	15.946,57 €	42.625,03 €	104.675,17 €	-	2.978,25 €
Papierkorbentleerung	92.906,11 €	9.148,95 €	4.039,95 €	3.970,98 €	6.215,31 €	12.230,81 €	52.737,72 €	693,13 €	3.869,25 €
Straßenbegleitgrün	94.790,24 €	18.653,92 €	14.910,66 €	4.568,87 €	54.308,23 €	1.459,98 €	694,46 €	-	194,13 €
Winterdienst	1.286.469,25 €	557.605,78 €	140.253,78 €	53.088,47 €	372.975,64 €	34.347,34 €	28.910,66 €	97.051,37 €	2.236,20 €
Verwaltungskosten	267.537,01 €	44.065,64 €	35.223,03 €	10.792,92 €	128.290,84 €	3.448,88 €	1.640,50 €	43.616,62 €	458,58 €
Summe der einzelnen Kostenpositionen	2.223.643,17 €	833.557,00 €	232.699,82 €	95.595,91 €	620.443,42 €	96.826,62 €	188.658,52 €	141.361,12 €	14.500,77 €
abzüglich gemeindlicher Anteil	569.088,27 €	250.067,10 €	46.539,96 €	19.119,18 €	124.088,68 €	19.365,32 €	84.896,33 €	14.136,11 €	10.875,57 €
abzüglich Über-/Unterdeckung Vorkalkulationszeitraum	406.437,82 €	152.357,67 €	42.532,91 €	17.473,03 €	113.404,74 €	17.697,98 €	34.483,03 €	25.838,01 €	2.650,45 €
umlagefähige Kosten	1.248.117,08 €	431.132,23 €	143.626,95 €	59.003,69 €	382.950,00 €	59.763,31 €	69.279,15 €	101.387,00 €	974,74 €

Kalkulation Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2026

Ermittlung der Höhe einzelner Kostenpositionen

maschinelle Reinigung (Kehrmaschinen)

			Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)							
	Art	Kostenbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
2026	große Kehrmaschine	108.808,05 €	33.717,77 €	25.026,01 €	3.069,39 €	39.991,48 €	2.541,97 €	- €	- €	4.461,43 €
	kleine Kehrmaschine	101.039,43 €	101.039,43 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
			Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)							
	Art	Kostenbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
2027	große Kehrmaschine	123.883,28 €	38.458,96 €	28.561,44 €	3.486,23 €	45.422,17 €	2.887,18 €	- €	- €	5.067,30 €
	kleine Kehrmaschine	114.972,40 €	114.972,40 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
			Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)							
Durchschnitt 2026/2027	Art	Kostenbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
	große Kehrmaschine	116.345,66 €	36.088,36 €	26.793,73 €	3.277,81 €	42.706,82 €	2.714,58 €	- €	- €	4.764,37 €
	kleine Kehrmaschine	108.005,91 €	108.005,91 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €

Der Kostenbetrag der Position für das Jahr 2026 ergibt sich aus den Angebotspreisen des für diese Position durchgeführten Vergabeverfahrens. Die Leistungen müssen im Laufe des Jahres 2026 neuausgeschrieben werden. Es wird für das Jahr 2027 mit einer Preissteigerung von 15 % gerechnet.

Kalkulation Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2026

manuelle Reinigung

			Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)							
2026	Art	Kostenbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
		Treppenreinigung	10.507,26 €	10.507,26 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	Bushaltestellen	77.776,01 €	44.682,43 €	12.455,52 €	- €	20.638,06 €	- €	- €	- €	- €
	Verkehrsinself	35.587,28 €	28.657,78 €	4.090,14 €	- €	2.839,36 €	- €	- €	- €	- €
	Reinigung Fahrbahn 14t	18.251,24 €	- €	- €	18.251,24 €	- €	- €	- €	- €	- €
	Reinigung Gehwege 2w	39.099,65 €	- €	- €	- €	- €	39.099,65 €	- €	- €	- €
	Reinigung alle Straßenteile 1t	96.017,83 €	- €	- €	- €	- €	- €	96.017,83 €	- €	- €
	Reinigung Gehwege 3w	2.731,92 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	2.731,92 €
			Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)							
2027	Art	Kostenbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
	Treppenreinigung	5.431,51 €	5.431,51 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	Bushaltestellen	25.570,36 €	14.628,56 €	4.118,20 €	- €	6.823,60 €	- €	- €	- €	- €
	Verkehrsinself	19.954,93 €	16.069,34 €	2.293,47 €	- €	1.592,12 €	- €	- €	- €	- €
	Reinigung Fahrbahn 14t	21.542,45 €	- €	- €	21.542,45 €	- €	- €	- €	- €	- €
	Reinigung Gehwege 2w	46.150,40 €	- €	- €	- €	- €	46.150,40 €	- €	- €	- €
	Reinigung alle Straßenteile 1t	113.332,52 €	- €	- €	- €	- €	- €	113.332,52 €	- €	- €
	Reinigung Gehwege 3w	3.224,57 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	3.224,57 €
			Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)							
Durchschnitt 2026/2027	Art	Kostenbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
	Treppenreinigung	7.969,39 €	7.969,39 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	Bushaltestellen	51.673,19 €	29.655,50 €	8.286,86 €	- €	13.730,83 €	- €	- €	- €	- €
	Verkehrsinself	27.771,11 €	22.363,56 €	3.191,81 €	- €	2.215,74 €	- €	- €	- €	- €
	Reinigung Fahrbahn 14t	19.896,85 €	- €	- €	19.896,85 €	- €	- €	- €	- €	- €
	Reinigung Gehwege 2w	42.625,03 €	- €	- €	- €	- €	42.625,03 €	- €	- €	- €
	Reinigung alle Straßenteile 1t	104.675,17 €	- €	- €	- €	- €	- €	104.675,17 €	- €	- €
	Reinigung Gehwege 3w	2.978,25 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	2.978,25 €

Der Kostenbetrag der Position für das Jahr 2026 ergibt sich aus den Angebotspreisen des für diese Position durchgeführten Vergabeverfahrens. Die Leistungen müssen im Laufe des Jahres 2026 neu ausgeschrieben werden. Es wird für das Jahr 2027 in den Unterpositionen „Reinigung Fahrbahn 14t“, „Reinigung Gehweg 2w“, „Reinigung aller Straßenteile 1t“ und „Reinigung Gehwege 3w“ mit einer Preissteigerung von 20 % gerechnet. In den Unterpositionen „Treppenreinigung“, „Bushaltestellen“ und „Verkehrsinself“ hingegen wird damit gerechnet, dass durch einen Neuzuschnitt der für die Leistungen entsprechenden Lose eine deutliche Reduzierung der Angebotspreise erreicht werden kann.

Kalkulation Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2026

Papierkorbentleerung

			Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)							
	Art	Kostenbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
2026	Kosten Entleerung	56.777,59 €	5.443,46 €	2.288,27 €	2.510,60 €	3.520,42 €	7.429,55 €	32.995,77 €	397,94 €	2.191,58 €
	Kosten Entsorgung	20.830,40 €	1.997,61 €	971,44 €	752,52 €	1.494,52 €	2.873,27 €	11.640,97 €	169,66 €	930,39 €
	Kosten Reparatur/Ersatz	9.000,00 €	862,86 €	362,72 €	397,96 €	558,03 €	1.177,68 €	5.230,27 €	63,08 €	347,39 €
			Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)							
	Art	Kostenbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
2027	Kosten Entleerung	73.886,43 €	7.513,86 €	3.295,11 €	3.290,55 €	5.069,40 €	9.565,18 €	41.441,39 €	555,06 €	3.155,88 €
	Kosten Entsorgung	16.317,79 €	1.564,86 €	760,99 €	589,50 €	1.170,76 €	2.250,82 €	9.119,12 €	132,91 €	728,84 €
	Kosten Reparatur/Ersatz	9.000,00 €	915,25 €	401,37 €	400,82 €	617,50 €	1.165,12 €	5.047,92 €	67,61 €	384,41 €
			Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)							
	Art	Kostenbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
Durchschnitt 2026/2027	Kosten Entleerung	65.332,01 €	6.478,66 €	2.791,69 €	2.900,58 €	4.294,91 €	8.497,37 €	37.218,58 €	476,50 €	2.673,73 €
	Kosten Entsorgung	18.574,10 €	1.781,23 €	866,22 €	671,01 €	1.332,64 €	2.562,05 €	10.380,05 €	151,28 €	829,62 €
	Kosten Reparatur/Ersatz	9.000,00 €	889,06 €	382,05 €	399,39 €	587,76 €	1.171,40 €	5.139,09 €	65,35 €	365,90 €

Der Kostenbetrag der Unterpositionen „Entleerung“ und „Entsorgung“ für das Jahr 2026 ergibt sich aus den Angebotspreisen des für diese Position durchgeführten Vergabeverfahrens. Die Leistungen müssen im Laufe des Jahres 2026 neu ausgeschrieben werden. Es wird für das Jahr 2027 mit einer Preissteigerung von 17 % gerechnet. Der Kostenbetrag der Unterposition „Reparatur/Ersatz“ ist ein Schätzwert auf Grundlage der Erfahrungen der letzten Jahre.

Straßenbegleitgrün

Für diese Kostenposition lagen zum Zeitpunkt der Kalkulation die IST-Kosten des Jahres 2024 vor. Diese wurden für die Jahre 2026 und 2027 hochgerechnet. Es wurde von einer jährlichen Preissteigerung von 3% ausgegangen.

Kalkulation Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2026

Winterdienst

Art	Kostenbetrag	Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)							
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
Fahrbahn	692.398,22 €	215.285,37 €	94.368,48 €	10.854,76 €	291.174,89 €	8.150,68 €	4.808,70 €	67.755,35 €	- €
Gehwege/ Fahrbahnabschnitte	341.925,94 €	231.656,87 €	- €	38.420,10 €	- €	23.747,31 €	21.817,22 €	24.048,23 €	2.236,20 €
ÖPNV-Haltestellen	78.172,74 €	- €	26.142,06 €	- €	52.030,68 €	- €	- €	- €	- €
ÖPNV-Haltestellen	47.313,02 €	47.313,02 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Treppenanlagen	33.247,27 €	33.247,27 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Fußgängerüberwege/ Querungen	22.841,63 €	- €	11.115,36 €	- €	11.726,28 €	- €	- €	- €	- €
Einzeleinsätze	25.813,58 €	9.176,60 €	4.292,11 €	1.035,48 €	8.194,43 €	674,47 €	606,24 €	1.834,25 €	- €
Kontrollfahrten	44.756,85 €	20.926,65 €	4.335,78 €	2.778,13 €	9.849,37 €	1.774,89 €	1.678,50 €	3.413,54 €	- €
	1.286.469,25 €	557.605,78 €	140.253,78 €	53.088,47 €	372.975,64 €	34.347,34 €	28.910,66 €	97.051,37 €	2.236,20 €

Grundlage für den Kostenbetrag der Position bilden die Angebotspreise des für diese Position durchgeführten Vergabeverfahrens. Die Angebotspreise gelten sowohl für 2026 als auch für 2027. Eine Durchschnittsbildung war daher nicht erforderlich.

Für die Kalkulation wurden Annahmen für die Häufigkeit von Winterdiensteinsätzen pro Saison wie folgt getroffen:

- 20-mal Streuen und 15-mal Räumen auf Fahrbahnen
- 10-mal Streuen und 20-mal Räumen an ÖPNV-Haltestellen
- 10-mal Streuen und 20-mal Räumen auf Treppenanlagen
- 10-mal Streuen und 20-mal Räumen auf Gehwegen/Fußgängerüberwegen/Querungen
- je 2-mal Reinigung (Beseitigung von Streusand) an ÖPNV-Haltestellen, auf Treppenanlagen und auf Gehwegen/Fußgängerüberwegen/Querungen

Kalkulation Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2026

Verwaltungskosten

		Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)								
2026	Art	Kostenbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
		Personalkosten	194.239,00 €	31.992,83 €	25.572,86 €	7.835,95 €	93.142,57 €	2.503,98 €	1.191,05 €	31.666,83 €
	Sachkosten Arbeitsplatz nach KGSt	32.959,72 €	5.428,75 €	4.339,37 €	1.329,65 €	15.805,03 €	424,89 €	202,10 €	5.373,43 €	56,50 €
	Gemeinkosten Arbeitsplatz nach KGSt	37.406,69 €	6.161,20 €	4.924,84 €	1.509,05 €	17.937,46 €	482,22 €	229,37 €	6.098,42 €	64,12 €
		Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)								
2027	Art	Kostenbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
		Personalkosten	199.094,97 €	32.792,65 €	26.212,18 €	8.031,85 €	95.471,13 €	2.566,58 €	1.220,82 €	32.458,50 €
	Sachkosten Arbeitsplatz nach KGSt	33.031,78 €	5.440,62 €	4.348,85 €	1.332,56 €	15.839,58 €	425,82 €	202,55 €	5.385,18 €	56,62 €
	Gemeinkosten Arbeitsplatz nach KGSt	38.341,85 €	6.315,23 €	5.047,96 €	1.546,78 €	18.385,90 €	494,27 €	235,11 €	6.250,88 €	65,72 €
		Verteilung auf die Reinigungsklassen (RK)								
Durchschnitt 2026/2027	Art	Kostenbetrag	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	RK 7
		Personalkosten	196.666,99 €	32.392,74 €	25.892,52 €	7.933,90 €	94.306,85 €	2.535,28 €	1.205,94 €	32.062,66 €
	Sachkosten Arbeitsplatz nach KGSt	32.995,75 €	5.434,68 €	4.344,11 €	1.331,11 €	15.822,31 €	425,36 €	202,33 €	5.379,30 €	56,56 €
	Gemeinkosten Arbeitsplatz nach KGSt	37.874,27 €	6.238,22 €	4.986,40 €	1.527,92 €	18.161,68 €	488,25 €	232,24 €	6.174,65 €	64,92 €

Der Kostenbetrag für die Unterposition „Personalkosten“ ergibt sich aus Personalkosten für insgesamt 18 Stellen, die mit unterschiedlichen Zeitanteilen für die Straßenreinigung tätig sind. Die Steigerung des Betrages von 2026 zu 2027 resultiert aus der Annahme, dass die Gehälter im Zuge der in 2027 anstehenden Tarifverhandlungen um ca. 2,5 % steigen werden.

Der Kostenbetrag für die Unterposition „Sachkosten Arbeitsplatz nach KGSt“ ergibt sich aus einer Empfehlung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), welche regelmäßig die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitsplatzes in öffentlichen Verwaltungen ermittelt. Die Sachkosten umfassen Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten), Kosten für Büroausstattung, Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer), Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) und IT-Kosten (Hardware, Software, Schulungskosten, Rechenzentrum, etc.). Die KgSt empfiehlt für die Sachkosten eine Pauschale in Höhe von 9.700 € bei Büroarbeitsplätzen und 10% der Personalkosten bei Nicht-Büroarbeitsplätzen anzusetzen. Zur Pauschale für Büroarbeitsplätze musste aufgrund deutlich höherer (als die von der KGSt als durchschnittlich ermittelten) IT-Kosten ein Betrag von 3.500 € je Büroarbeitsplatz hinzugerechnet werden. Analog zu den Personalkosten fließen die Sachkosten nur zeitanteilig in den Kostenbetrag ein.

Der Kostenbetrag für die Unterposition „Gemeinkosten Arbeitsplatz nach KGSt“ ergibt sich ebenfalls aus der Empfehlung der KGSt. Mit den Gemeinkosten (Overhead-Kosten) werden zentrale Leistungen anderer Fachbereiche oder Abteilungen, welche nicht direkt an der Straßenreinigung

Kalkulation Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2026

beteiligt sind abgegolten. Dies umfasst unter anderem Leistungen der Personalabteilung, des Rechtsamtes, des Presse- und Medienbereiches, der Vergabestelle, des Personalrats, der Gleichstellungsstelle oder des betriebsärztlichen und arbeitssicherheitstechnischen Dienstes. Die KGSt empfiehlt für Büroarbeitsplätze einen Gemeinkostenzuschlag von insgesamt mindestens 20% und bei Nicht-Büroarbeitsplätzen von 15 % anzusetzen. Analog zu den Personalkosten fließen die Gemeinkosten nur zeitanteilig in den Kostenbetrag ein.

gemeindlicher Anteil

Die Notwendigkeit, im Straßenreinigungsgebührenrecht einen Gemeindeanteil zu bestimmen und damit nicht die gesamten Kosten der Straßenreinigung auf die Eigentümer der an gereinigte Straßen angrenzenden Grundstücke (Anlieger) sowie (falls die Satzung dies vorsieht) auf die Eigentümer der weiteren durch die jeweilige Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) abzuwälzen, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Straßenreinigung nicht nur im Interesse dieser Grundstückseigentümer innerhalb der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung (Anliegerinteresse), sondern auch im Interesse der einrichtungsfremden Straßennutzer und in diesem Umfang im Allgemeininteresse durchgeführt wird

Das Anliegerinteresse gibt im Straßenreinigungsgebührenrecht das Interesse wieder, das sämtliche Eigentümer von Grundstücken, die an gereinigte Straßen innerhalb der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" angrenzen bzw. durch diese erschlossen werden, an der Reinigung der Straßen und sonstigen Anlagen innerhalb der öffentlichen Einrichtung haben.

Das Allgemeininteresse wird dagegen begründet durch das Interesse der einrichtungsfremden Nutzer an gereinigten Straßen. Zu diesen Nutzern gehören sowohl die ortsansässigen Eigentümer von Grundstücken an nicht zur öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung gehörenden Straßen als auch die Ortsfremden, soweit diese beiden Personengruppen Durchgangsstraßen, Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr, Anliegerstraßen sowie sonstige gereinigte Einrichtungen der Gemeinde in Anspruch nehmen. Außerdem kann die Gemeinde selbst zusätzlich ein eigenes Interesse an der Reinigung ihrer Straßen, Wege und sonstigen Anlagen innerhalb der satzungsmäßig definierten öffentlichen Einrichtung haben.

Der Gleichheitssatz des Artikel 3 des Grundgesetzes verbietet es, diejenigen Kosten, die der Befriedigung dieses Allgemeininteresses dienen, den Anliegern (und Hinterliegern) aufzubürden. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Teils der Straßenreinigungskosten (Gemeindeanteil) liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers. Dabei belässt ihm der Gleichheitssatz für die Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit.

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald (OVG M-V) hat in seinem Urteil vom 21.12.1995 (6 L 200/95) einen Gemeindeanteil in Höhe von 25 % für ausreichend, aber auch erforderlich erachtet. Diese Feststellung ist seither maßgebend für die Ermittlung des Gemeindeanteils in Mecklenburg-Vorpommern.

Für die Straßenreinigung in Neubrandenburg wurde ein erforderlicher Gemeindeanteil in Höhe von 25,6 % ermittelt. Die Höhe des gemeindlichen Anteils variiert dabei abhängig von der Reinigungsklasse. So beträgt er

- 10 % in Straßen, auf denen vorrangig Anliegerverkehr stattfindet (Reinigungsklasse 6),

Kalkulation Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2026

- 20 % in Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Reinigungsklasse 1, 2, 3 und 4),
- 30 % in Straßen mit überörtlichen Durchgangsverkehr (Reinigungsklasse 0),
- 45 % in innerstädtischen Fußgängerzonen mit hohem Publikumsverkehr (Reinigungsklasse 5) und
- 75 % an den Busbahnhöfen (Reinigungsklasse 7).

Über-/Unterdeckung Vorkalkulationszeitraum

Wie bereits oben ausgeführt, soll gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Kommunabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung (hier. Straßenreinigung) decken, aber nicht übersteigen. Gemäß § 6 Absatz 2d Satz 2 KAG M-V sind Gebührenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt hier nun dadurch, dass die Überdeckung in Höhe von 812.875,64 €, jeweils hälftig auf die Jahre des Kalkulationszeitraums aufgeteilt, von der um den gemeindlichen Anteil bereinigten Summe der einzelnen Kostenpositionen abgezogen wird.

Die deutliche Überdeckung ist vor allem auf deutlich niedrigere als erwartete Winterdienstkosten zurückzuführen. Die Kostenposition des Winterdienstes ist diejenige, die im Verlauf eines Kalkulationszeitraums oder auch über mehrere Kalkulationszeiträume hinweg am stärksten schwankt. Sie ist stark von den jeweiligen Witterungsverhältnissen abhängig. In milden Wintern fallen geringere Kosten an, in strengeren Wintern deutlich höhere. Das macht die Kostenplanung und damit die Gebührenkalkulation unsicher.